

An die
Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur **5. Sitzung**
des Planungs-, Klimaschutz und
Umweltausschusses
(XVII. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 09.06.2022, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz- und

Umweltausschusses

Vorlage: 68/1422/XVII/2022

3. Aufbau eines interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes
im Verbandsgebiet des Erftverbandes
Vorlage: 68/1423/XVII/2022
4. Vorstellung des Feldhamsterprojekts im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 68/1424/XVII/2022
5. Antrag CDU, FDP, UWG zum Konzept "Stromtonne"
(Bioabfallvergärung Witten)
Vorlage: 68/1435/XVII/2022
6. Klimaschutzmanagement im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 61/1429/XVII/2022
7. Gemeinde Rommerskirchen: 55. Flächennutzungsplan-
Änderung "Giller Höfe"
Vorlage: 61/1421/XVII/2022
8. Mitteilungen
- 8.1. Investitionen und Planungen im Bereich der WSAA-
Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage am
Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath
Vorlage: 68/1425/XVII/2022
9. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Übersicht über die im Besitz des Rhein-Kreises Neuss
befindlichen landwirtschaftlich genutzten und verpachteten
Flächen
Vorlage: 68/1434/XVII/2022



Hans Christian Markert
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR810
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Bitte beachten: Nicht alle Ausschussmitglieder haben sich bislang zur Teilnahme den mit Email vom 22.04.2022 angekündigten **Hofbesichtigungen** im Vorfeld der Sitzung zurück gemeldet. Bitte informieren Sie die Ausschussbetreuerin, Frau Steins, **bis zum 07.06.2022**, ob Sie teilnehmen möchten oder nicht.

Nachfolgend nochmals der **Ablaufplan** der geplanten Hofbesichtigungen

Als konventionell wirtschaftender Betrieb soll der Bongartzhof (Bongartzhof 1 in 41472 Neuss) und als ökologisch wirtschaftender Betrieb der Lammertzhof (Neu Lammertzhof 1, 41564 Kaarst) besucht werden.

Die Besichtigung des Bongartzhofs soll um **13.00 Uhr** beginnen und ca. 45 Minuten dauern.

Den Treffpunkt entnehmen Sie bitte dem Lageplan.



Parkmöglichkeiten sind vorhanden.

Im Anschluss erfolgt die Besichtigung des Lammertzhofes.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.05.2022

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1422/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	09.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses

Sachverhalt:

Gem. § 41 Abs. 5 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO) i.V.m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger aus den kreisangehörigen Kommunen bestellt werden. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel, zu der die Mitglieder des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis bekunden, wird empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Rhein-Kreises Neuss erfüllen werden. (So wahr mir Gott helfe)“

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1423/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	09.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Aufbau eines interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes im
Verbandsgebiet des Erftverbandes**

Sachverhalt:

Die Hochwasserereignisse und die Niederschläge im Juli 2021 haben allen einschneidend vor Augen geführt, welche dramatischen Auswirkungen Extremwetterereignisse haben. Davon war auch die Erft mit ihren Nebengewässern stark betroffen. Regionale Niederschläge mit einer Intensität wie sonst nur bei kleinräumigen lokalen Ereignissen verbunden mit großflächigen Niederschlägen führten im südlichen und mittleren Erfteinzugsgebiet über das bislang Vorstellbare hinaus.

Diese Hochwasserkatastrophe hat gezeigt, dass auf allen Handlungsfeldern des Hochwasserrisiko-managements –von der Vorsorge, der Regional- und Bauleitplanung über die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts bis zum technischen Hochwasserschutz- verstärkte Anstrengungen aller Akteure zur Reduzierung des Hochwasserschutzes erforderlich sind.

Aus diesem Grund haben die von der Hochwasserkatastrophe stark betroffenen Kommunen im südlichen und mittleren Einzugsgebiet der Erft sowie der Nebengewässer gemeinsam mit den Kreisen und dem Erftverband eine Kooperationsvereinbarung zum interkommunalen Hochwasser-schutz initiiert.

Diese Kooperation ist als dauerhafter Zusammenschluss vorgesehen. Zielsetzung ist es, das Hoch-wasserrisiko durch die interkommunale Abstimmung und Entwicklung von Schutzmaßnahmen zu reduzieren. Von Schutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im südlichen und mittleren Erfteinzugsgebiet würde auch der Rhein-Kreis-Neuss als Unterlieger mit profitieren.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Kooperation ist die unmittelbare Einbindung der Bürgerschaft. So sollen gemeinsam vergangene Hochwasserereignisse aufgearbeitet, zusätzliche Erkenntnisse gewonnen und durch die abgestimmte Identifizierung ortskonkreter Schutzmaßnahmen und überörtlich wirkender Rückhaltemaßnahmen ein interkommunales

Hochwasserschutzkonzept für die nächsten drei Jahre entwickelt werden. Eine Einbindung von Starkregenkonzepten einzelner Kommunen in das Gesamtkonzept ist dabei auch vorgesehen.

Derzeit laufen die ersten gemeinsamen Arbeitstermine innerhalb der Teilprojekte der Hochwasserschutzkooperation, welche nach den Gewässern im Einzugsgebiet der Erft bis zur Stadt Kerpen gegliedert sind.

Der Erftverband beabsichtigt, in diesem Jahr eine zweite Kooperation im nördlichen Einzugsgebiet der Erft (Bergheim, Bedburg, Rhein-Kreis-Neuss) zu initiieren.

Herr Dr. Dietmar Jansen, Bereichsleiter Gewässer beim Erftverband, wird in der Sitzung zu dem Thema berichten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.05.2022

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1424/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	09.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des Feldhamsterprojekts im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Herr Michael Stevens, Leiter der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss, wird in der Sitzung zu dem Thema berichten.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1435/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	09.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag CDU, FDP, UWG zum Konzept "Stromtonne" (Bioabfallvergärung Witten)

Sachverhalt:

Zu dem beiliegenden Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Überlegungen zur Nachrüstung der Kompostanlage Korschenbroich mit einer Vergärungsstufe zur Erzeugung von Biogas waren bereits in den Jahren 2009-2015 mehrfach Gegenstand von Vorlagen, Anträgen und Diskussionen im damaligen Planungs- und Umweltausschuss. Es wurde eine Machbarkeitsstudie zu verschiedenen technischen Varianten einschließlich Kostenbetrachtungen beauftragt und durchgeführt. Eine Entscheidung zum Bau einer Vergärungsstufe wurde seinerzeit nicht getroffen, es sollte aber regelmäßig geprüft werden, ob sich die Rahmenbedingungen so ändern oder gestalten lassen, dass eine Vergärung am Standort Korschenbroich darstellbar wird. Zur Erläuterung des Diskussionsstandes sind die beiden letzten Vorlagen aus den Jahren 2013 und 2015 beigelegt.

Für eine fundierte Vorlage, die vorgeschlagene Einladung von Vertretern der AHE GmbH und die Recherche der Fördermöglichkeiten ist aus der Sicht der Verwaltung die Zeit bis zur Sitzung am 09.06.2022 zu kurz. Die Verwaltung schlägt vor, den Sachverhalt auf der Sitzung des Planungs- Klimaschutz und Umweltausschuss am 17.11.2022 zu besprechen.

Generell wird im Antrag zutreffend ausgeführt, dass die Kompostanlage Korschenbroich sich dem Ende ihrer technischen Lebensdauer nähert. Dies gilt nicht für die bereits erneuerten Vor- und Nachaufbereitungstechniken, aber für einen zentralen Anlagenteil, die Rottetechnik. Die Rottetechnik wird Ende 2023 nach ca. 24 Betriebsjahren in der Anlagenbuchhaltung des Kreises wirtschaftlich abgeschrieben sein und wird dann auch nach den Erfahrungen vergleichbarer Anlagen innerhalb der nächsten wenigen Jahre ersetzt werden müssen. Bei der Rottetechnik haben sich im Laufe der Zeit Verfahren etabliert, die weniger aufwändig und energiesparender als das derzeitige Verfahren in Korschenbroich arbeiten. Außerdem gibt es inzwischen vielfältige Erfahrungen mit kombinierten Vergärungs- und Rotteverfahren, so dass auch die Erzeugung von Biogas in Frage kommt.

Die Verwaltung wird zur Sitzung am 17.11.2022, wie im Antrag vorgeschlagen, Vertreter der

AHE GmbH einladen, schlägt aber vor, zusätzlich auch Vertreter der RETERRA Service GmbH einzuladen. Dieses Unternehmen betreibt die Kompostanlage Korschenbroich im Auftrag des Kreises, kennt die örtlichen Gegebenheiten und betreibt auch Biogasanlagen an anderen Standorten.

Digitalisierungs-TÜV

- ☐ Digitalisierungspotential vorhanden.
- ☐ Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
- ☐ Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Planungs- Klimaschutz und Umweltausschuss nimmt den Vorschlag der Verwaltung zur fundierten Erarbeitung einer Vorlage und Besprechung des Antrags auf der Sitzung am 17.11.2022 zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

2013-06-04-PLUA

2015-06-02-PLUA

20220609 Antrag PKUAS - Stromtonne

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2511/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	04.06.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung der Kompostierungsanlage in Korschenbroich um eine Vergärungsanlage

Sachverhalt:

Im Jahre 2011 wurde im Auftrag des Kreises eine Machbarkeitsstudie zur Integration einer Vergärungsanlage in die Kompostierungsanlage Korschenbroich erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Integration einer solchen Anlage technisch zwar möglich ist, sich aber aufgrund der im Kreis zur Verfügung stehenden Menge an Bioabfällen nicht wirtschaftlich darstellen lässt.

Ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur möglich, wenn

- 20.000 t an Bioabfällen zusätzlich im Kreisgebiet gesammelt oder in benachbarten Körperschaften akquiriert werden könnten und gleichzeitig
- für die akquirierten Mengen pro Tonne Bioabfall ein Preis von über 100 € erzielt werden kann.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden dem Planungs- und Umweltausschuss auf seiner Sitzung am 29.11.2012 vorgestellt. Der Ausschuss hatte daraufhin dem Kreisausschuss empfohlen, aufgrund der prognostizierten Mehrkosten auf die Integration einer Vergärungsanlage vorerst zu verzichten, gleichzeitig sollte jedoch die Zielsetzung, eine solche Anlage zu bauen, sobald ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist, bestehen bleiben.

Die Verwaltung wurde gebeten

1. nach einer geeigneten Wärmesenke Ausschau zu halten,
2. die Akquise zusätzlicher Bioabfallmengen im Auge zu behalten,
3. bei gesetzlichen Veränderungen, z.B. bei der EEG-Förderung oder technischer Neuerungen bei der Bioabfallvergärung, erneut zu prüfen, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit der Anlage möglich ist,
4. zu klären, wie die Erfassung von Bio- und Grünabfällen gesteigert werden kann, die Mengenpotentiale zu ermitteln und dazu die Kosten- und Erlössituation zu klären,

5. zu klären, wie die am Standort der Kompostierungsanlage evtl. benötigten Erweiterungsflächen gesichert werden können und
6. dem Planungs- und Umweltausschuss einmal jährlich zum Sachstand zu berichten.

Mit den nachfolgenden Ausführungen erfolgt der geforderte Sachstandbericht unter Berücksichtigung der unter den Punkten 1 bis 5 genannten Vorgaben. Hierum hatte auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit gesondertem Antrag vom 19.03.2013 (s. Anlage) gebeten.

zu 1. „nach einer geeigneten Wärmesenke Ausschau zu halten“

Die Nutzung des durch die Vergärung erzeugten Biogases kann auf zwei Wegen erfolgen. Zum einen kann das Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist werden. Zum anderen kann mittels Gasmotor und Generator vor Ort Strom erzeugt werden. Diese Verstromung ist nur dann sinnvoll und wirtschaftlich, wenn auch die Abwärme des Gasmotors sinnvoll genutzt werden kann (Betrieb als sogenanntes Blockheizkraftwerk – BHKW) und hierfür entsprechende Erlöse erzielt werden können. Im Umfeld der Kompostierungsanlage gibt es jedoch nach wie vor keine Wärmenutzer, die die gesamte Wärmemenge konstant und dauerhaft übernehmen könnten. Somit verbleibt unverändert nur die Gasaufbereitung und Einspeisung ins Erdgasnetz.

zu 2. „die Akquise zusätzlicher Bioabfallmengen im Auge zu behalten“

Eine Akquise fremder Bioabfallmengen auf dem freien Markt ist für den Kreis nicht möglich. Die Kompostierungsanlage des Kreises würde damit vergaberechtlich ihre sogenannte Inhouse-Fähigkeit verlieren und der Kreis könnte sie nicht mehr ohne weiteres für seine eigenen Bioabfälle nutzen.

Zusätzliche Mengen können grundsätzlich jedoch im Rahmen kommunaler Kooperationen beschafft werden. Dazu haben die Stadt Mönchengladbach, der Kreis Viersen und der Rhein-Kreis Neuss in einer Voruntersuchung den Status und die Ausbaumöglichkeiten ihrer Kompostierungsanlagen erfasst und die Bioabfall-Mengenströme ermittelt. Die Möglichkeiten einer Kooperation werden weiter untersucht. Über die weitere Entwicklung wird berichtet.

zu 3. „bei gesetzlichen Veränderungen, z.B. bei der EEG-Förderung oder technischer Neuerungen bei der Bioabfallvergärung, erneut zu prüfen, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit der Anlage möglich ist“

In Bezug auf die die technische Umsetzung von Bioabfallvergärungsanlagen gibt es keine nennenswerten Veränderungen.

Im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Novelle des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) zu nennen, die zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Diese Novelle schafft einen eigenen Rechtsbereich für die Vergütung von Strom aus der Vergärung von Bioabfällen (§ 27 a EEG). So erfolgte auch eine Erhöhung der Grundvergütungssätze (s. nachfolgende Tabelle).

	EEG 2009		EEG 2012	
Leistung BHKW	151 – 500 KW	501 – 5.000 KW	<= 500 KW	501 – 20.000 KW
Grundvergütung	9,18	8,25	16,00	14,00
KWK-Bonus	3,00	3,00	0,00	0,00
Luftreinhaltebonus	1,00	0,00	0,00	0,00
Technologiebonus	2,00	2,00	0,00	0,00
Max. Vergütung	15,18	13,25	16,00	14,00

Gasaufbereitungs-Bonus in Abh. von der Nennleistung der Aufbereitungsanlage	0,00	0,00	Nennleistung < 700 Nm ³ : 3,00 Nennleistung < 1.000 Nm ³ : 2,00 Nennleistung < 1.400 Nm ³ : 1,00
---	------	------	---

Angaben in Cent / KWh

Legt man die Vergütungssätze von 2012 zugrunde, so ergibt sich im Vergleich zu 2009 für die Verstromung von aufbereitetem Biogas, ein Vergütungsplus von etwa 2 bis 4 Cent/KWh. Die EEG-Vergütung erhält grundsätzlich derjenige, der den aus Biogas mittels BHKW gewonnenen Strom ins Stromnetz einspeist. Der Biogaserzeuger (im vorliegenden Fall wäre dies der Kreis) erhält keine EEG-Vergütung. Der Preis für das eingespeiste Biogas ist mit dem Abnehmer, in der Regel ein Gashändler, frei zu verhandeln. Inwieweit sich die gestiegene EEG-Vergütung auf diesen Preis niederschlägt, kann nur schwer abgeschätzt werden, da letzten Endes auch die Situation auf dem allgemeinen Gasmarkt hierfür eine wesentliche Rolle spielt.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde ein im Jahr 2011 zu erzielender durchschnittlicher Erlös für das aufbereitete Biogas von 6 Cent pro Kilowattstunde (Brennwert Gas) angesetzt. Aus 6 KWh Gas lassen sich ca. 2 kWh Strom produzieren. Auch bei Ansatz eines Erlöses von 7 oder 8 Cent / KWh ergibt sich bei den derzeitigen Rahmenbedingungen im Kreis kein wirtschaftliches Ergebnis. Dieses ist nach wie vor nur bei einer deutlichen Durchsitzerhöhung in einer Größenordnung von etwa 20.000 Jahrestonnen zu erzielen.

Auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der EEG-Vergütungssätze lässt sich eine Direktverstromung des erzeugten Biogases vor Ort unter den gegebenen Rahmenbedingungen ohne Erlöse durch Wärmenutzung nicht wirtschaftlich umsetzen.

zu 4. „zu klären, wie die Erfassung von Bio- und Grünabfällen gesteigert werden kann, die Mengenpotentiale zu ermitteln und dazu die Kosten- und Erlössituation zu klären“

Im Kreisgebiet lag die Menge an Bio- und Grünabfällen aus privaten Haushalten in 2012 bei insgesamt 46.000 t, was eine spezifische Menge von etwa 103 kg/Einwohner und Jahr (kg/Exa) bedeutet. Allerdings gibt es bei den einzelnen Städten und Gemeinden deutliche Unterschiede. Die Erfassungsmengen in Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch liegen zwischen 130 und 150 kg/Exa, in Rommerskirchen sogar bei 188 kg/Exa. Hiergegen fallen Dormagen mit 91 kg/Exa und insbesondere die Stadt Neuss mit nur 37 kg/Exa deutlich ab.

Die Bioabfallerfassung ist Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Kommunen handeln derzeit im Rahmen ihres Ermessens, wenn sie die getrennte Bioabfallerfassung mehr oder weniger stark fördern (Gebührengestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Benutzungszwang). Es gibt zurzeit keinen Anlass für ein Vorgehen der Aufsichtsbehörde.

Allerdings wurde in § 11 des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine umfassende getrennte Erfassung von Bioabfällen ab dem 01.01.2015 gesetzlich vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund wird der Landrat rechtzeitig die Kommunen um Darlegung der geplanten Maßnahmen bitten.

Der Kreis soll nach den Regelungen des Landesabfallgesetzes Gebührenanreize setzen. Dies geschieht bereits. Zur Förderung der getrennten Bioabfallerfassung hat der Kreis die von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Gebühren für Bioabfälle gesenkt sowie im Gegenzug die Restabfallgebühr erhöht (sogenannte Quersubvention). Sofern eine stärkere Quersubvention gewünscht wird, kann darüber bei der jährlichen Beschlussfassung über die Abfallgebühren entschieden werden.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum neuen landesweiten Abfallwirtschaftsplan hat das Land NRW in Bezug auf die Umsetzung des § 11 KrWG für das Jahr 2015 Prognosen für die jeweiligen Bioabfallmengen in Abhängigkeit von der Siedlungsstruktur bzw. Bevölkerungsdichte getroffen. Demnach wird für den Rhein-Kreis Neuss ein durchschnittliches Erfassungspotenzial an Bio- und Grünabfällen aus dem Haushaltsbereich von 122 kg/Exa angenommen, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Erfassung von organischen Abfällen über eine Biotonne verpflichtend vorgegeben wird, d.h., ein Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt. Legt man diese Prognose als Maßstab an, so würde die jährliche Gesamtmenge von derzeit 46.000 t auf etwa 55.000 t gesteigert werden. Die Verwaltung hält diese Zielprognose zwar für sehr ambitioniert, jedoch unter dem Ansatz eines kreisweiten Anschluss- und Benutzungszwanges für die Biotonne durchaus für realistisch.

Nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ist auch bei einem Durchsatz von 55.000 t/Jahr, also alleine mit den Abfällen des Kreises, noch kein wirtschaftlicher Betrieb zu erwarten.

Diese Beurteilung nach der Machbarkeitsstudie erfolgt unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen, insbesondere der vertraglichen Kostenregelungen zur Kompostierungsanlage Korschenbroich. Nach Auslaufen des Entsorgungsvertrages Ende 2016 und einer anschließenden Ausschreibung könnte sich die wirtschaftliche Beurteilung anders darstellen.

Zu 5. „zu klären, wie die am Standort der Kompostierungsanlage evtl. benötigten Erweiterungsflächen gesichert werden können“

Von den beiden betrachteten technischen Vergärungs-Varianten ist nur eine wegen ihres größeren Platzbedarfs auf eine Erweiterungsfläche angewiesen. Hinsichtlich des inzwischen neben der Anlage errichteten Windrades ist eine ausreichende Erweiterung nach den zu beachtenden Abstandsbestimmungen (gerade noch) möglich. Die Kompostierungsanlage liegt in der Wasserschutzzone IIb und die entsprechende Wasserschutzzonenvorschrift sieht ein Erweiterungsverbot vor, sowohl hinsichtlich einer Flächenerweiterung, als auch hinsichtlich einer Kapazitätserweiterung. Eine Ausnahmegenehmigung aus Allgemeinwohlinteressen ist grundsätzlich möglich. Sie wurde mit der Genehmigungsbehörde besprochen. Ein positives oder negatives Signal der Genehmigungsbehörde liegt nicht vor, sie möchte erst nach einem ausreichend begründeten Antrag entscheiden. Für eine Antragstellung ist der Verfahrensstand verfrüht, weil derzeit weder das Ob noch das Wie

einer Erweiterung konkret feststeht.

Gespräche mit den Eigentümern bzw. Pächtern der zu erwerbenden Grundstücke wurden beim jetzigen Verfahrensstand gleichfalls noch nicht aufgenommen.

Anlagen:

Anfrage B.90/Die Grünen

An den Vorsitzenden des
Planungs- und Umweltausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
z.Hdn. Herrn Walter Boestfleisch
Max-Planckstr. 9

41564 Kaarst

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, 19. März 2013
Roland Kehl / Renate Dorner-Müller

Biogasanlage auf Grünschnittbasis

Sehr geehrter Herr Boestfleisch,

unter Bezugnahme auf den Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses in seiner Sitzung am 29.11.2011 bitten wir Sie, von der Verwaltung für die **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 4. Juni 2013** einen Bericht über den aktuellen Stand der im Beschluss formulierten Arbeitsaufträge, wie

1. nach einer geeigneten Wärmesenke Ausschau zu halten,
2. die Akquise zusätzlicher Bioabfallmengen im Auge zu behalten,
3. bei gesetzlichen Veränderungen, z.B. bei der EEG-Förderung, oder technischer Neuerungen bei der Bioabfallvergärung, erneut zu prüfen, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit der Anlage möglich ist,
4. zu klären, wie die Erfassung von Bio- und Grünabfällen gesteigert werden kann, die Mengenpotentiale zu ermitteln und dazu die Kosten- bzw. die Erlössituation zu klären,
5. zu klären, wie die am Standort der Kompostierungsanlage evtl. benötigten Erweiterungsflächen gesichert werden können und
6. dem Planungs- und Umweltausschuss einmal jährlich zum Sachstand der Thematik zu berichten,

einzufordern.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Hans Christian Markert, MdL
Kreistagsabgeordneter

gez. Roland Kehl
sachkundiger Bürger

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0642/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	02.06.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kompostierung/Vergärung von Abfällen

Sachverhalt:

Im Jahre 2011 wurde im Auftrag des Kreises eine Machbarkeitsstudie zur Integration einer Vergärungsanlage in die Kompostierungsanlage Korschenbroich erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Integration einer solchen Anlage technisch zwar möglich ist, sich aber aufgrund der im Kreis zur Verfügung stehenden Menge an Bioabfällen nicht wirtschaftlich darstellen lässt.

Ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur möglich, wenn

- 20.000 t an Bioabfällen zusätzlich im Kreisgebiet gesammelt oder in benachbarten Körperschaften akquiriert werden könnten und gleichzeitig
- für die akquirierten Mengen pro Tonne Bioabfall ein Preis von über 100 € erzielt werden kann.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden dem Planungs- und Umweltausschuss auf seiner Sitzung am 29.11.2011 vorgestellt. Der Ausschuss hatte daraufhin dem Kreisausschuss empfohlen, aufgrund der prognostizierten Mehrkosten auf die Integration einer Vergärungsanlage vorerst zu verzichten, gleichzeitig sollte jedoch die Zielsetzung, eine solche Anlage zu bauen, sobald ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist, bestehen bleiben.

Die Verwaltung wurde gebeten

1. nach einer geeigneten Wärmesenke Ausschau zu halten,
2. die Akquise zusätzlicher Bioabfallmengen im Auge zu behalten,
3. bei gesetzlichen Veränderungen, z.B. bei der EEG-Förderung oder technischer Neuerungen bei der Bioabfallvergärung, erneut zu prüfen, ob dadurch die Wirtschaftlichkeit der Anlage möglich ist,
4. zu klären, wie die Erfassung von Bio- und Grünabfällen gesteigert werden kann, die Mengenpotentiale zu ermitteln und dazu die Kosten- und Erlössituation zu klären,

5. zu klären, wie die am Standort der Kompostierungsanlage evtl. benötigten Erweiterungsflächen gesichert werden können und dem Planungs- und Umweltausschuss einmal jährlich zum Sachstand zu berichten.

Ein erster Bericht erfolgte in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 04.06.2013. Dieser ist als Anlage nochmals beigelegt. Bezüglich der Nummern 1, 3 und 5 wird auf diesen Bericht verwiesen, es haben sich hinsichtlich dieser Punkte keine relevanten Änderungen ergeben.

Zu Nr. 4 – Steigerung eigener Bioabfallmengen - wurde der Sachverhalt in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Rhein-Kreis Neuss am 19.09.2014 besprochen. Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sind der Kreis und die acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Erfassung von Bioabfällen ist nicht Aufgabe des Kreises, sondern der kreisangehörigen Kommunen. Alle Städte und Gemeinden bieten eine so genannte Biotonne an und erfüllen insoweit die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an eine getrennte Bioabfallerfassung. Die im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes NRW (AWP) dargelegten Anforderungen an eine getrennte Bioabfallerfassung wurden in der Sitzung bekannt gegeben und es wurde dargelegt, wie die aktuellen Einsammelmengen der Städte und Gemeinden zu diesen Leit- und Zielwerten stehen. 6 der 8 Städte und Gemeinden erreichen bereits die für 2016 vorgegebenen Leitwerte des AWP's. Allerdings besteht, gemessen an den Vorgaben des AWP's, Handlungsbedarf in Dormagen und insbesondere in Neuss. Wegen der geringeren Bioabfall-Sammelmengen in diesen Städten bleibt auch der Kreis insgesamt unter dem Leitwert für 2016. Der AWP ist noch nicht veröffentlicht. Wenn er veröffentlicht wird, wird der Kreis das Gespräch mit den beiden genannten Städten suchen, um die Möglichkeiten einer verstärkten Bioabfallerfassung zu erörtern.

Zu Nr. 2 hatte der Kreis in der Sitzung am 04.06.2013 ausgeführt, dass er bestrebt ist, zusätzliche Bioabfallmengen für die Anlage in Korschenbroich durch kommunale Kooperationen zu erzielen. Kommunale Kooperationen können sich anbieten, um einzelne kommunale Anlagen durch eine koordinierte Zusammenarbeit sinnvoll auszulasten. Zum Beispiel können Abfälle, die sich gut für eine Vergärung eignen, an einem Standort zusammen gezogen werden, um eine für eine Vergärung wirtschaftliche Anlagengröße zu erreichen. Dafür können sich andere Anlagen z.B. auf die preiswerte Kompostierung emissionsarmer Grünabfälle spezialisieren oder auf die Herstellung von Sackware oder thermisch verwertbaren Holzabfällen. Damit können sich Möglichkeiten ergeben, die einzelne Anlagen nicht haben.

Zur Erörterung einer Kooperation im Bereich der Bioabfälle haben die Körperschaften Viersen, Mönchengladbach, Heinsberg, Rhein-Kreis Neuss einen Arbeitskreis gebildet. Zunächst wurden die Mengenströme, die Kenndaten der Kompostierungsanlagen und die vertraglichen Bindungen zusammen getragen. Der Kreis Heinsberg hat sich frühzeitig aus der Arbeitsgemeinschaft zurück gezogen. Dort wurde die Behandlung der Bioabfälle vom Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Diese haben inzwischen kleinteilige lokale Lösungen entwickelt. Im Kreis Heinsberg wurde entschieden, die Zuständigkeit bei den kreisangehörigen Kommunen zu belassen, die weitere Entwicklung der biologischen Abfallbehandlung soll in diesen Strukturen erfolgen.

Auch der Kreis Viersen hat sich inzwischen aus den Gesprächen zurück gezogen. Der Kreis konnte die Kompostierungsanlage im Kreis Viersen nicht übernehmen und fiel mangels eigener Anlage als Kooperationspartner aus. Kommunale Kooperationen müssen auf Gegenseitigkeit, auf eine gemeinsame Aufgabenerfüllung angelegt sein. Die einfache Übernahme von Abfällen einer Nachbarkörperschaft ist vergaberechtlich nicht möglich. In diesem Fall ist die Nachbarkörperschaft zu einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren verpflichtet.

Die Stadt Mönchengladbach bzw. die GEM mbH als inzwischen 100 %-ige Tochter der Stadt hat zwar mit der Kompostierungsanlage in Wanlo eine eigene Anlage. Diese ist aber bis zum 31.12.2021 an ein Unternehmen der gewerblichen Entsorgungswirtschaft verpachtet. Ob hier eine Kooperation möglich ist, wird weiter geprüft.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Anlagen:

Anlage_PLUA_02_06_15

An den
Vorsitzenden
des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses
Herrn Hans Christian Markert
Oberstraße 91
41460 Neuss

25. Mai 2022

Antrag für die Sitzung des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses am 09. Juni 2022

Prüfauftrag Konzept „Stromtonne“

Sehr geehrter Herr Markert,
die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschusses am 09. Juni 2022 zu setzen.

Antrag

Die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten die Verwaltung das Potenzial einer Biogasanlage mit dem vorgeschalteten Konzept „Stromtonne“ zur Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen und dem Planungs- und Umweltausschuss eine entsprechende Analyse vorzulegen.

Sofern die Verwaltung das Potenzial positiv bewertet, bitten wir um die Einladung eines Vertreters der AHE GmbH als Betreiber einer Anlage in Witten in den Ausschuss, um sich eingehend über diese informieren zu können.

Begründung

Die Kompostierungsanlage des Kreises in Korschenbroich nähert sich in absehbarer Zeit dem Ende ihrer technischen Lebensdauer, hohe Investitionen in Reparaturen stehen schon heute an. Hier gilt es rechtzeitig zu überlegen, wie man zukünftig den Inhalt der Biotonne und vergleichbare Abfälle im Rhein-Kreis Neuss unter den neuesten technischen Erkenntnissen weiterverwertet.

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie den Kreis sind zu minimieren, wirtschaftlicher und ökologischer Nutzen sind hierbei zu maximieren. Vorlaufzeiten durch Bauzeit und Planung sind zudem zu berücksichtigen.

Wir bitten daher um die Prüfung des Konzept der sogenannten „Stromtonne“. In Witten wird bereits seit dem Jahr 2013 eine Biogasanlage dieser Art erfolgreich mit biologischen Abfällen unter modernsten Vorgaben betrieben. Sortierung, Schreddern, Sieben (Aussondern von Plastik & Fehlwürfe) erzeugen täglich 10.000 m³ Biogas, welches zur CO₂-neutralen Versorgung von 2000 Haushalten mit Wärme und Strom ausreicht (13.000 kWh täglich).

Die Anlage besticht durch ihren einfachen Aufbau, geringe Aufstellfläche sowie eine durchdachte Konzeption. Beispielsweise wird der Strombedarf der Anlage durch durch Müllverwertung erzeugten Strom abgedeckt sowie geruchsneutraler Dünger für die Landwirtschaft erzeugt. Dieser dient der Landwirtschaft zur Förderung des Pflanzenwachstum und bindet auf diese Weise CO₂ – alles lokal, ohne lange Transportwege. Die Wertschöpfung kann somit im Kreisgebiet verbleiben. Vorhandene Sammelsysteme können weiter genutzt werden, wobei eine Ausdehnung auf Nachbarkommunen oder Industrien zum Gewinn von zusätzlichem Einsatzmaterial denkbar ist.

Die Anlage ist in Witten bietet eine solide Informationsgrundlage hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, des Investitionsbedarfs, möglicher Gewinne sowie der technischen Zuverlässigkeit des Systems. Die Einladung eines Vertreters der AHE GmbH als Betreiber der Anlage in Ausschuss würden unsere Fraktionen daher begrüßen.

Sofern Potenziale für das Projekt im Kreis gesehen werden sollte die Akquirierung möglicher Fördermittel zur Umsetzung in die Betrachtung mit einbezogen werden. Ferner ist das Gesamtvolumen hinsichtlich möglicher Einsatzmaterialien (Privathaushalte, Industrie etc.) im Kreisgebiet zu prüfen, um eine an das Angebot an Einsatzmaterial optimal angepasste Anlage zu planen, welche einen bestmöglichen Output an CO₂-neutraler Wärme und Strom erzielen soll.

Abgesehen von den offensichtlichen Vorteilen für die Umwelt sowie den wirtschaftlichen Möglichkeiten, die die Anlage bieten kann, ist auch hier die Autonomie der Energieversorgung in den Vordergrund zu stellen: Strom und Wärme aus Quellen vor der Tür sind eine echte Substitution von der heimischen Kohle und leisten ihren Beitrag zur Eindämmung der Unabhängigkeit von Energieimporten.



CDU

Freie
Demokraten
Rhein-Kreis Neuss **FDP**

UWG
Unabhängige
Wählergemeinschaften
Rhein-Kreis Neuss
FREIE WÄHLER



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Mit freundlichen Grüßen

Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss

Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss

Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.05.2022

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1429/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	09.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Klimaschutzmanagement im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung die Produkt- und Organisationsstruktur des Klimaschutzmanagements im Rhein-Kreis Neuss vorstellen.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1421/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	09.06.2022	öffentlich
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gemeinde Rommerskirchen: 55. Flächennutzungsplan-Änderung "Giller Höfe"

Sachverhalt:

Planung der Gemeinde

Der Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) umfasst in der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, die Flurstücke 17, 18 (tw.), 149 (tw.), 152, 156, 164, 544 und 593.

Begrenzt wird der Änderungsbereich

- im Süden durch die Giller Straße (Flur 15, Flurstück 158),
- im Osten durch die Bergheimer Straße B 477 (Flur 15, Flurstück 585),
- im Norden durch die rückwärtigen Flächen der Gewerbegrundstücke nördlich der Eggershovegasse (Flur 15, Flurstücke 197, 572 und 579) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 18 (tw.) und 248) und
- im Westen durch die begleitende Grünfläche des Gillbaches (Flur 15, Flurstück 543) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 229, 230, 233, 234) und ein Wohngrundstück (Flur 15, Flurstück 592).

Der Plan und die Begründung sind in der Anlage zu finden.

Der Änderungsbereich der FNP-Änderung liegt im Süden des Siedlungsgefüges Rommerskirchen. Derzeit wird die Fläche hauptsächlich als landwirtschaftliche Ackerfläche sowie in einem kleinen Teilbereich im Norden zum Wohnen genutzt.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst das gesamte Planungsgebiet des neuen Wohnquartiers „Giller Höfe“ mit einer Größe von ca. 8,1 ha. Die Gemeinde möchte auf diese Weise auf die steigende Nachfrage nach Wohnraum reagieren. Um auf den anstehenden Bedarf an verschiedenen Wohnformen für verschiedene Altersgruppen in der Gemeinde

Rommerskirchen zu reagieren, sollen neben grundgebundenen Wohnformen wie Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern zudem ein großer Teil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern untergebracht werden. Die in der Region verbreitete Gebäudetypologie des „Hofes“ soll hierbei das städtebauliche Erscheinungsbild und den Charakter des neuen Quartiers maßgeblich prägen. Die geplanten Hofstrukturen sollen sich sowohl aus Mehrfamilienhäusern als auch aus grundgebundenen Wohnformen zusammensetzen und bieten ideale Voraussetzungen für die Etablierung neuer Wohnformen wie Mehrgenerationenwohnen und die Unterbringung von gefördertem Wohnungsbau.

Innerhalb des Quartiers soll eine Vielzahl von öffentlichen Aufenthaltsräumen mit unterschiedlichem Charakter entstehen. Neben einem Quartiersplatz sowie dem naturnah gestalteten Grünbereich am Gillbach soll eine „Grüne Achse“ entstehen, die eine Verbindung zwischen dem Entrée-Bereich des Quartiers an der Kreuzung Bergheimer Straße / Breslauer Straße im Osten und dem Auenbereich am Gillbach im Westen schafft. Die „Grüne Achse“ soll im Westen auf die geplante drei-zügige Kindertagesstätte treffen. Neben den Grünstrukturen für den Aufenthalt, sieht der städtebauliche Entwurf zudem Flächen für die Regenrückhaltung und den ökologischen Ausgleich vor.

Entlang des Gillbaches wird eine „Grünfläche“ Zweckbestimmung „Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche“ dargestellt, in der auch naturnah gestaltete Versickerungsmulden liegen sollen. Die Grünfläche soll den Gillbach auf östlicher Seite umfassen und das Pendant zu den Grünstrukturen westlich des Baches bilden. Die Fläche soll im Sinne des dargestellten LSG und des im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziels 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ naturnah gestaltet werden und fungiert gleichzeitig als Pufferzone zwischen dem Bach und der geplanten Wohnbebauung bei möglicher Überschwemmung.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes entlang der Grenze zu Flurstück 592 (Flur 15, Gemarkung Rommerskirchen) stellt die vorliegende FNP-Änderung zudem einen Streifen als „Grünfläche“ dar. In diesem Bereich soll eine raumwirksame Eingrünung der bestehenden Bebauung an der Giller Straße zum Plangebiet erfolgen. Der geplante Gehölzstreifen soll parallel zur Plangebietsgrenze verlaufen und eine bepflanzte Breite von ca. 5 Metern aufweisen.

Da sich die nördlichen Flächen des Plangebietes mit einer Gesamtgröße von ca. 1,6 ha in privatem Eigentum befinden (s. Kap. 1.4), kann derzeit die angestrebte ganzheitliche Entwicklung der Fläche nicht umgesetzt werden. Im Sinne einer langfristigen Planung wird der nördliche Bereich jedoch im Entwurf berücksichtigt und könnte bei künftiger Flächenverfügbarkeit als zweiter Bauabschnitt entwickelt werden.

Planungsvorgaben

Der **Regionalplan** der Bezirksregierung Düsseldorf stellt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes überwiegend Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Lediglich Teile im Westen des Plangebietes sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ist zudem der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Flächen entlang des Gillbaches sind außerdem als Überschwemmungsbereiche markiert.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** des Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich 6: Grevenbroich – Rommerskirchen von 1991. Der Landschaftsplan stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Lediglich parallel des Gillbaches im Westen des

Plangebietes wird das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich zudem gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 6.2.2.2 „Gillbachtal“.

Um die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen zu können, wird eine Anpassung des Landschaftsplanes angestrebt. Das LSG soll zurückgenommen und auf den nördlichen Bereich des Plangebietes sowie einen Streifen entlang der Plan-gebietsgrenzen im Südwesten und einen Streifen entlang des Gillbaches begrenzt werden. Das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“, welches der Landschaftsplan für den Bereich entlang des Gillbaches darstellt, soll bei der Gestaltung der Fläche Berücksichtigung finden.

Die nördlichen Flächen des Plangebietes unterliegen weiterhin einem „Umwandlungsverbot“. Da die Flächen jedoch derzeit intensiv ackerbaulich genutzt werden, ist der Schutzgegenstand des ursprünglichen Grünlandes bereits erloschen und das „Umwandlungsverbot“ nicht mehr relevant. Entlang der Bergheimer Straße sieht der Landschaftsplan zudem die Pflanzung einer Baumreihe vor (Maßnahme 6.5.1.389).

Bewertung der Kreisverwaltung

Die Bauleitplanung für das Wohngebiet „Giller Höfe“ liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) der Hauptortslage der Gemeinde Rommerskirchen. Daher kann der Kreis keinen Widerspruch gegen die Planung einlegen. Das resultiert aus § 7 Abs. 3 LNatSchG (korrespondiert mit § 11 Abs. 1 BNatSchG), wonach Landschaftspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. Die ASB-Festlegung des Regionalplanes ist ein Ziel der Raumordnung und setzt sich so gegen das Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes durch.

Der Planbereich der FNP-Änderung liegt im Übergang von einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), durch welchen die Verbundfläche besonderer Bedeutung (VB-D-4905-004), die sich ebenfalls im Bereich der Planung befindet, im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Die Biotopverbundfläche wurde zur Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum herangezogen.

Die Kreisverwaltung wurde von der Gemeinde Rommerskirchen und deren Projektpartner NRW.URBAN (eine Entwicklungsgesellschaft des Landes NRW) sehr frühzeitig aktiv in die Planung einbezogen. Unter anderem war ein Vertreter der Kreisverwaltung in die fachliche Bewertung der städtebaulichen Entwürfe für die Gebietsentwicklung im Rahmen der Mehrfachbeauftragung (eine Form eines wettbewerblichen Verfahrens in der Planung) einbezogen.

Im Ergebnis hat sich im Verfahren eine Planung durchgesetzt, die landschaftliche und ökologische Aspekte aufgreift. Erste naturschutzbezogene Planungsinhalte in Form einer mehrreihigen Hecke am künftigen Wohngebietsrand wurden bereits umgesetzt (vgl. Lichtbilder in der Anlage).

Für die weitere Freiflächenplanung - insbesondere im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet am Gillbach - wurde eine laufende Abstimmung mit der Gemeinde und NRW.URBAN vereinbart, um die Gestaltung der im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche“ am Bach zu qualifizieren. Hier wird die Kreisverwaltung daraufhin wirken, dass diese Grünfläche als Auengrünlandbereich entwickelt und außer der Wegeverbindung zu einer geplanten Brücke über den Gillbach keine weiteren baulichen Elemente enthalten wird, mit Ausnahme

einzelner Sitzbänke zur Erholung und der geplanten, als Grünland zu gestaltenden flachen Versickerungsmulden. Ein Vorbild für solche flachen, landschaftsintegrierten Versickerungsmulden findet sich im Bereich des Baugebietes am Steinbrink, wo derartige Mulden im LSG angelegt wurden. Die geplante Bachbrücke ist Teil einer neuen Radwegeverbindung in die Ortsmitte und zum Bahnhof, so werden attraktive Alternativen zum Auto geboten und zugleich das LSG seinen Schutzziele gemäß als Erholungsbereich erlebbar gemacht.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Rommerskirchen von Beginn ihrer Planung an den Kreis aktiv eingebunden hat und sich die gute Zusammenarbeit in den kommenden Planungsphasen fortsetzen wird. Das Ziel aus Sicht der Kreisverwaltung ist, die Umsetzung der Regionalplanung landschaftsgerecht zu realisieren und mit einer ökologischen Aufwertung der Auenbereiche zu verbinden.

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 05.05.2022 mit der Planung intensiv befasst und wird im weiteren Verfahren der Bauleitplanung mit einer fachlichen Stellungnahme, die nach Vorliegen konkreter naturschutzrechtlicher Gutachten, Ausgleichskonzepte und Kompensationsmaßnahmen verfasst wird, mitwirken.

Weiteres Verfahren

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat, § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW.

Da der Kreis als Träger der Landschaftsplanung keinen Widerspruch einzulegen plant – den entsprechenden Beschluss wird der Kreistag zu treffen haben –, wird also nach Inkrafttreten des aus der vorliegenden 55. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelten künftigen Bebauungsplanes der Landschaftsschutz für den Bereich des neuen Wohngebietes entfallen. Ebenso werden dann die geplanten Wege und Versickerungsmulden im LSG (Grünfläche am Gillbach) zulässig werden.

Erhalten bleibt somit der Landschaftsschutz im Bereich der geplanten Grünflächen, so dass hier der Kreis weiter Einflussmöglichkeiten auf Gestaltung und Nutzung hat.

Beschlussempfehlung:

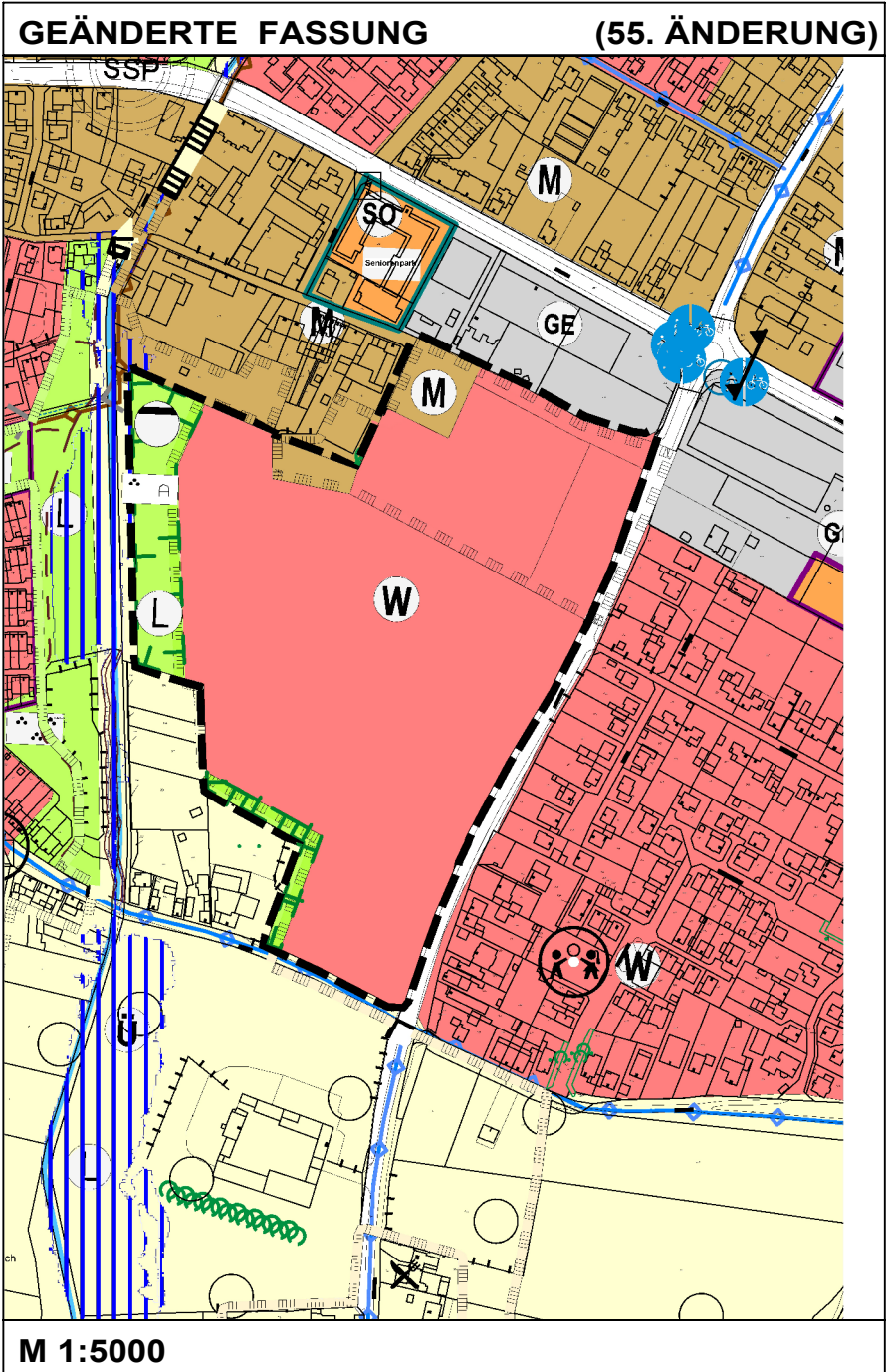
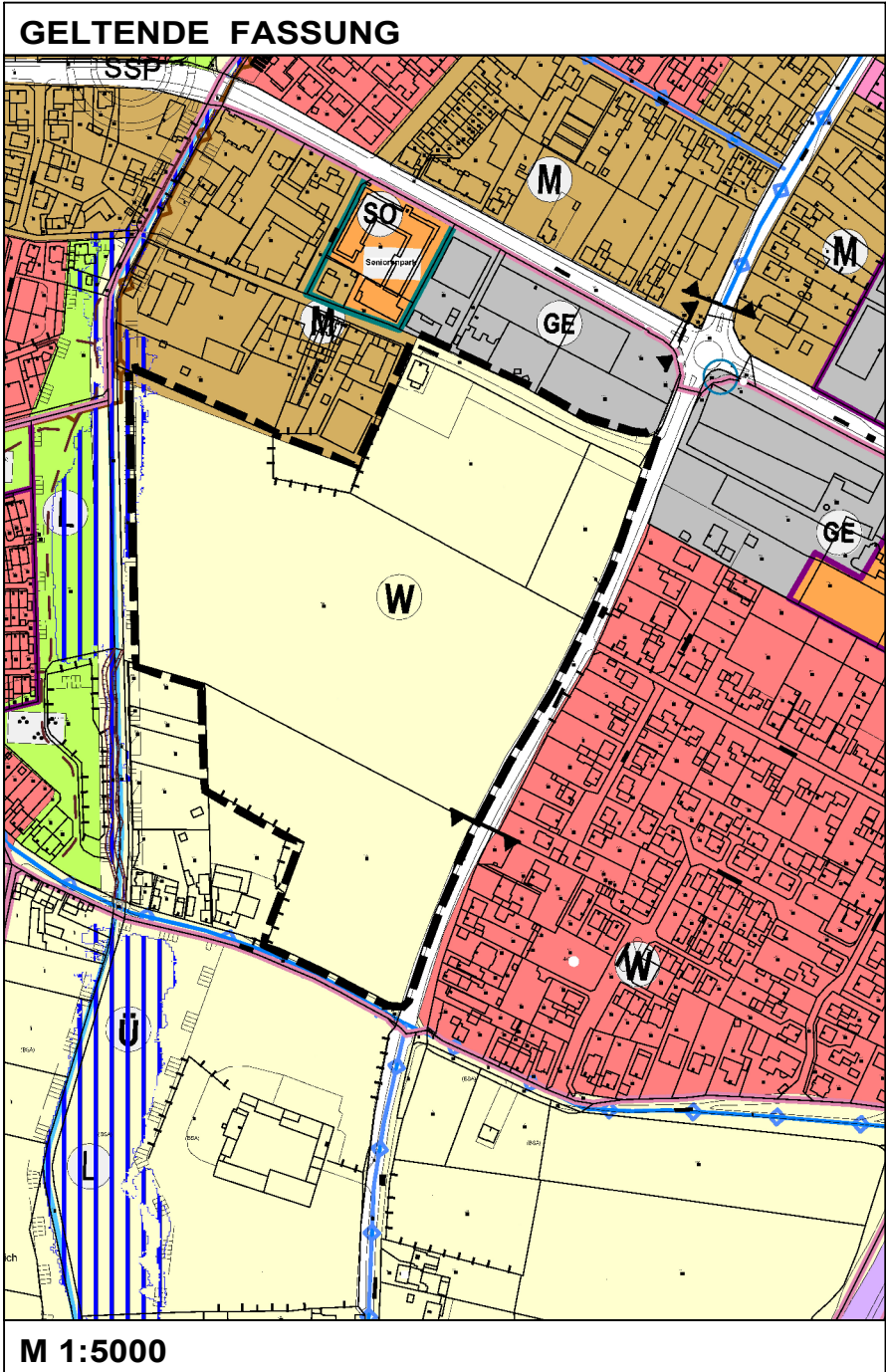
Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung erhebt keinen Widerspruch gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW gegen die 55. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen.

Anlagen:

0-1_55. Änderung FNP Giller Höfe_Plan

0-2_55.FNP-Änderung Giller Höfe Begründung

Dieser Plan ist gemäss § 2(1) des Baugesetz- buches durch Beschluss des zust. Ausschusses vom aufgestellt worden. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	Die Genehmigung der 55. Änderung des Flächen- nutzungsplanes sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäss § 6 (5) des Baugesetzbuches am öffentlich bekannt gemacht. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäss § 2(1) des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht worden in der Zeit vom bis Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Die öffentliche Unterrichtung gemäss § 3(1) des Baugesetzbuches hat am stattgefunden. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Dieser Plan ist gemäss § 3(2) des Baugesetzbuches aufgrund des Ausschussbeschlusses vom in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt worden. Die Offenlegung wurde in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat in seiner Sitzung am beschlossen worden. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Dieser Plan wurde gemäss § 6 des Baugesetz- buches am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom Köln, den..... Die Bezirksregierung Im Auftrag	



LEGENDE

Allgemeine Art der baulichen Nutzung
§ 5 (2) Nr. 1 BauGB sowie § 1 (1) und
(2) BauNVO

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche

Grünflächen
§ 5 (2) Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
bzw. Ausgleichsfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Boden, Natur
und Landschaft
§ 5 (2) Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für
Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft

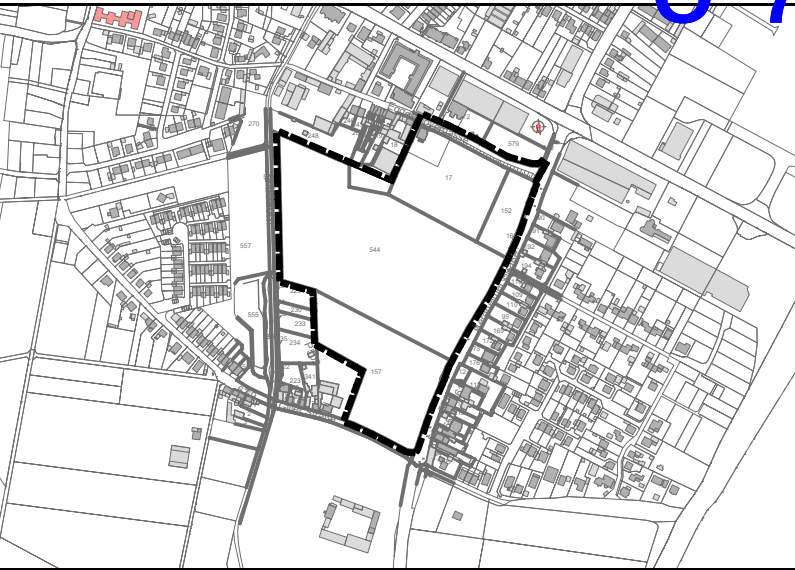
Nachrichtliche Übernahmen
§ 5 (4) BauGB

- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
im Sinne des § 31b (5)
Wasserhaushaltsgesetz

Sonstige Planzeichen

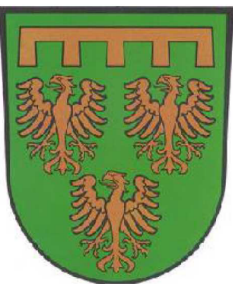
- Änderungsbereich

ÜBERSICHTSPLAN (1:10.000)



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. B. vom
21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen
Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990
(BGBl. I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff), in der
derzeit gültigen Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29.07.2009,
in der derzeit gültigen Fassung.
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. d. F. d. B.
vom 20.05.2020, in der derzeit gültigen Fassung.



**GEMEINDE
ROMMERSKIRCHEN**

55. Änderung des Flächennutzungsplanes "Giller Höfe"

Gemarkung Rommerskirchen
Flur 15

KASINOSTRASSE 76A
52066 AACHEN
www.HUPplaner.de

FON: 0241/608260-0
FAX: 0241/608260-10
mail@HUPplaner.de

HEINZ JAHNEN PFLÜGER



GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



55. FNP-Änderung „Giller Höfe“

Vorentwurf der Begründung

Stand: März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsvorgaben	3
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Realnutzung	4
1.3	Grundlage des Verfahrens	4
1.4	Eigentumsverhältnisse	5
1.5	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung	5
2	Bestandssituation	7
2.1	Artenschutz	7
2.2	Schallimmissionen.....	8
2.3	Altlasten	8
2.4	Bergbaulich bedingte Auswirkungen	8
2.5	Hochwasser	8
3	Planungskonzept.....	8
3.1	Städtebauliches Konzept und verkehrliche Erschließung	8
3.2	Entwässerung	9
3.3	Ver- und Entsorgung	10
4	Erläuterungen zu den Plandarstellungen	10
4.1	Wohnbaufläche	10
4.2	Gemischte Bauflächen	10
4.3	Grünflächen.....	10
4.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
4.5	Nachrichtliche Übernahmen	11
5	Umweltbericht	11

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Zwischen den Metropolen Köln und Düsseldorf gelegen, hat die Gemeinde Rommerskirchen seit einigen Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im Betrachtungszeitraum von 1990 bis 2020 stieg die Bevölkerungszahl kontinuierlich an. Das Wachstum der Bevölkerungszahl lag hierbei deutlich über dem durchschnittlichen Wachstum des Landes Nordrhein-Westfalens (NRW) und dem durchschnittlichen Wachstum anderer größerer Kleinstädte in NRW. Insgesamt ist im genannten Zeitraum ein Anstieg der Bevölkerung Rommerskirchens um ca. 17 % zu erkennen (vgl. Kommunalprofil Rommerskirchen, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 15.02.2022, S. 4). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf ein insgesamt stetig positives Wanderungssaldo. Bei Betrachtung der Verteilung der verschiedenen Altersgruppen innerhalb der Wanderungsbewegungen ist in der Altersgruppe der 18- bis unter 25-jährigen das stärkste negative Wanderungssaldo zu erkennen, wohingegen die meisten Zuzüge und das positivste Wanderungssaldo in der Gruppe der 30- bis unter 50-jährigen zu verzeichnen ist. Weitere deutlich positive Wanderungssaldi sind in der Altersgruppe der unter 18-jährigen und der Altersgruppe der über 65-jährigen zu verzeichnen (vgl. Kommunalprofil Rommerskirchen, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 15.02.2022, S. 9). Die Gemeindemodellrechnung prognostiziert zudem bis 2040 den stärksten Anstieg der Bevölkerungszahl in der Altersgruppe der über 70-jährigen. Gemäß der Prognose machen diese schon ab 2032 den größten Anteil der Bevölkerung aus (vgl. Kommunalprofil Rommerskirchen, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 15.02.2022, S. 8).

Aufgrund des zu verzeichnenden dynamischen Bevölkerungszuwachses der Gemeinde Rommerskirchen besteht eine stetig steigende Nachfrage nach Wohnraum, aufgrund des starken Zuwachses in der Gruppe der 30- bis unter 50-jährigen, insbesondere auch nach Eigenheimen. Um auf den demographischen Wandel der Bevölkerung, der sich auch in der Modellrechnung der Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Rommerskirchen deutlich zeigt, zu reagieren, sollen zudem verstärkt altersgerechter Wohnraum und neue integrative Wohnformen (z. B. Mehrgenerationenwohnen) bei der Entwicklung des neuen Baugebietes berücksichtigt werden. Durch die Bereitstellung von neuem zentrumsnahem Wohnraum für verschiedene Altersgruppen in Rommerskirchen, soll ein bedarfsorientierter und aktiver Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet werden.

Dem Plangebiet kommt in diesem Zusammenhang eine besondere städtebauliche Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine große Entwicklungsfläche handelt, die das Bild des südlichen Ortseingangs prägt und für eine Arrondierung des Siedlungsbereiches sorgen soll. Sie befindet sich zudem inmitten bestehender Infrastruktur und mit gutem Anschluss an bestehende Nahversorgungseinrichtungen sowie an das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Aufgrund der hohen städtebaulichen Bedeutung des Plangebietes für die Gemeinde Rommerskirchen, wurde im Juli 2021 eine Mehrfachbeauftragung ausgelobt. Drei Planungsbüros wurden in diesem Rahmen beauftragt, ein städtebauliches Entwurfskonzept für das Plangebiet zu erarbeiten. Auf Basis des ausgewählten Entwurfes wird derzeit ein städtebauliches Konzept entwickelt. Hierbei sollen auch die Ziele der „Kooperativen Baulandentwicklung“ umgesetzt werden. Diese Ziele resultieren aus dem gleichnamigen Förderprogramm des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, in welches die Gemeinde Rommerskirchen mit dem Standort „Gill“ aufgenommen wurde.

Das städtebauliche Konzept soll als Grundlage für den Bebauungsplan dienen, der das verbindliche Planungsrecht für die Entwicklung der Fläche schaffen soll. Zu diesem Zweck soll der Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden und somit das vorbereitende Planungsrecht herstellen.

1.2 Lage, Abgrenzung und Realnutzung

Der Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) umfasst in der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, die Flurstücke 17, 18 (tw.), 149 (tw.), 152, 156, 164, 544 und 593.

Begrenzt wird der Änderungsbereich

- im Süden durch die Giller Straße (Flur 15, Flurstück 158),
- im Osten durch die Bergheimer Straße B 477 (Flur 15, Flurstück 585),
- im Norden durch die rückwärtigen Flächen der Gewerbegrundstücke nördlich der Eggershovegasse (Flur 15, Flurstücke 197, 572 und 579) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 18 (tw.) und 248) und
- im Westen durch die begleitende Grünfläche des Gillbaches (Flur 15, Flurstück 543) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 229, 230, 233, 234) und ein Wohngrundstück (Flur 15, Flurstück 592).

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst das gesamte Planungsgebiet des neuen Wohnquartiers „Giller Höfe“ mit einer Größe von ca. 8,1 ha (s. Kap. 3.1). Da sich die nördlichen Flächen des Plangebietes mit einer Gesamtgröße von ca. 1,6 ha in privatem Eigentum befinden (s. Kap. 1.4), kann derzeit die angestrebte ganzheitliche Entwicklung der Fläche nicht umgesetzt werden. Im Sinne einer langfristigen, resilienten Planung wird der nördliche Bereich jedoch im Entwurf berücksichtigt und könnte bei künftiger Flächenverfügbarkeit als zweiter Bauabschnitt entwickelt werden. Aus diesem Grund umfasst der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung auch die nördlichen Flächen und schafft das vorbereitende Planungsrecht, indem die Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes wird jedoch nur die Flächen des geplanten ersten Bauabschnittes mit einer Größe von ca. 6,5 ha beinhalten, um für die derzeit umsetzbare Planung das verbindliche Planungsrecht zu schaffen.

Der Änderungsbereich der FNP-Änderung liegt im Süden des Siedlungsgefüges Rommerskirchen. Derzeit wird die Fläche hauptsächlich als landwirtschaftliche Ackerfläche sowie in einem kleinen Teilbereich im Norden zum Wohnen genutzt.

Die weitere Umgebung im Osten besteht überwiegend aus offener Wohnbebauung. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die Venloer Straße, an welche sich sowohl Wohnbebauung als auch einige gewerbliche Nutzungen, Nahversorgungseinrichtungen, Gastronomie und soziale Einrichtungen angliedern. Nordöstlich des Änderungsbereiches, an der Venloer Straße gelegen, befindet sich zudem eine Ansammlung mehrerer Einzelhandelsbetriebe der Sortimente Lebensmittel, Drogerie und Bekleidung. Dort finden sich zudem einige gastronomische Nutzungen sowie eine Postfiliale und ein Fitnessstudio. Die weitere Umgebung westlich des Plangebietes ist ebenfalls geprägt durch offene Wohnbebauung. Diese wird vom Plangebiet durch den Gillbach und die öffentlichen Grünflächen entlang des Bachlaufes getrennt, welche als Park gestaltet sind. Südlich des Plangebietes befindet sich der Übergang zur offenen Landschaft, welche nur noch durch punktuelle Bebauung entlang der Verkehrsachsen und vereinzelte Hofstellen unterbrochen wird.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren auf der Grundlage des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt.

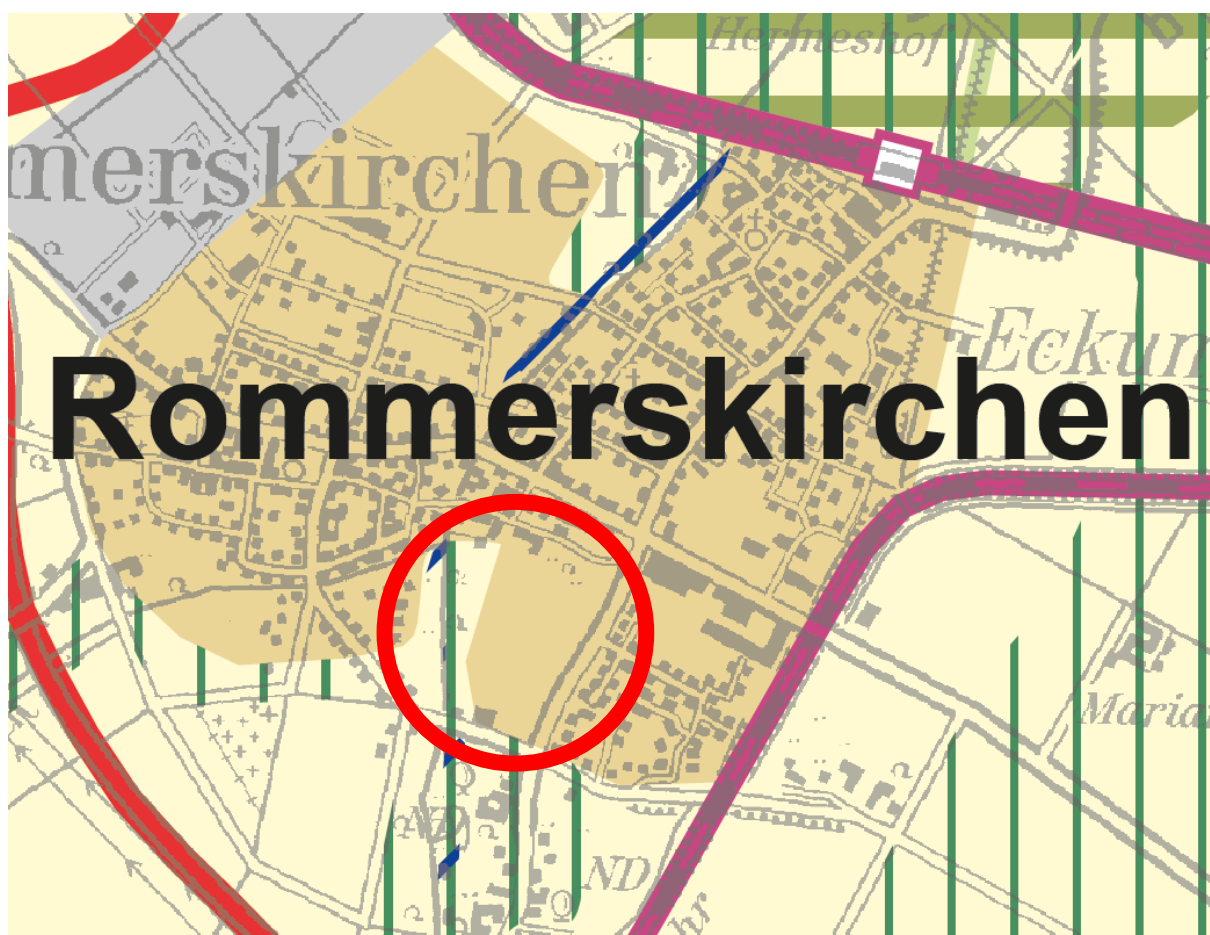
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Plangebietes sind zum überwiegenden Teil im Besitz der Gemeinde Rommerskirchen. Die Flächen im nördlichen Bereich des Plangebietes (Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, Flurstücke 17, 18 (tw.), und 152) befinden sich im Privatbesitz.

1.5 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Der **Regionalplan** der Bezirksregierung Düsseldorf stellt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes überwiegend Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Lediglich Teile im Westen des Plangebietes sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ist zudem der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Flächen entlang des Gillbaches sind außerdem als Überschwemmungsbereiche markiert.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf, Blatt 28 (Änderungsbereich rot eingekreist)

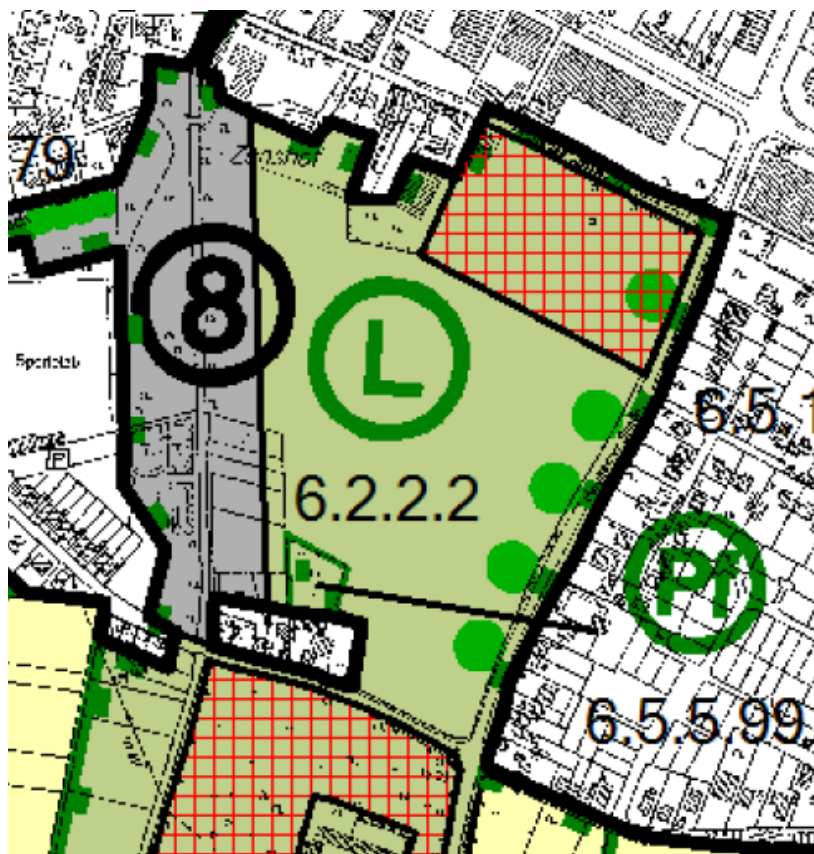
Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rommerskirchen stellt die Flächen des Plangebietes derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Dieser ist im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** des Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich 6: Grevenbroich – Rommerskirchen von 1991. Der Landschaftsplan stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Lediglich parallel des Gillbaches im Westen des Plangebietes wird das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich zudem gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 6.2.2.2 „Gillbachtal“.

Die Ausweisung der gesamten Flächen des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet entspricht nicht dem planerischen Willen der Entwicklung von Wohnbauland (s. Kap. 1.1), für welches die vorliegende FNP-Änderung vorbereitendes Planungsrecht schaffen soll. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, wodurch sich die Schutzwürdigkeit der Fläche bereits verringert hat. Um die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen zu können, wird eine Anpassung des Landschaftsplanes angestrebt. Das LSG soll zurückgenommen und auf den nördlichen Bereich des Plangebietes sowie einen Streifen entlang der Plangebietsgrenzen im Südwesten und einen Streifen entlang des Gillbaches begrenzt werden. Das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“, welches der Landschaftsplan für den Bereich entlang des Gillbaches darstellt, soll bei der Gestaltung der Fläche Berücksichtigung finden.

Die nördlichen Flächen des Plangebietes unterliegen weiterhin einem „Umwandlungsverbot“. Da die Flächen jedoch derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Schutzgegenstand des ursprünglichen Grünlandes bereits erloschen und das „Umwandlungsverbot“ nicht mehr relevant.

Entlang der Bergheimer Straße sieht der Landschaftsplan zudem die Pflanzung einer Baumreihe / Allee vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich 6: Grevenbroich – Rommerskirchen

Für die Flächen des Plangebietes liegt kein rechtskräftiger **Bebauungsplan** vor. Für einige Bereiche angrenzend an das Plangebiet existieren jedoch rechtskräftige Bebauungspläne. Dies sind für die westlich des Gillbaches gelegenen Wohngebiete die Bebauungspläne RO 11 „Giller Straße“ mit den Änderungen 1 bis 5 sowie der Bebauungsplan RO 23 „Wohnen am Park“ mit einer Änderung. Sie setzen hauptsächlich reine und allgemeine Wohngebiete sowie öffentliche Grünflächen und die öffentliche Straßenverkehrsfläche „Am-Alten-Sportplatz“ fest. Für einen Teilbereich des Wohngebietes östlich der Bergheimer Straße existiert zudem der Bebauungsplan RO 18 „Breslauer Straße“, welcher hauptsächlich allgemeine Wohngebiete, eine öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie die öffentlichen Straßenverkehrsflächen „Pfarrer-Kemper-Straße“ und „Pfarrer-Aumüller-Straße“ festsetzt. Der Bebauungsplan beinhaltet zudem einen Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Ingendorfer Weg“. Nördlich der Eggershovegasse existiert zudem der Bebauungsplan RO 41 „Seniorenpark“, der hauptsächlich ein sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Seniorenpark“, ein Mischgebiet an der Eggershovegasse sowie die öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Am Eckinghof“ und einen Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der „Venloer Straße“ festsetzt.

Die Gemeinde Rommerskirchen weist bereits eine Vielzahl gelisteter **Bodendenkmäler** archäologischer Relikte der Steinzeit, Eisenzeit, Römerzeit, des Mittelalters und der Neuzeit auf. Diese Bodendenkmäler stehen größtenteils im Zusammenhang mit der Siedlungsgeschichte der Gemeinde Rommerskirchen.

Nach einer ersten Prüfung der Fläche durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) liegen Hinweise vermuteter Bodendenkmäler vor. Zu deren Überprüfung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine qualifizierte Prospektion durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2 Bestandssituation

2.1 Artenschutz

Für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Büro Michael Straube (April 2021) eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) durchgeführt.

Die ASP I kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule im Plangebiet nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Vor allem Vorkommen von Ackervögeln wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sind möglich. Auf angrenzenden Flächen wurden zudem die planungsrelevanten Vogelarten Saatkrähe und Teichralle nachgewiesen.

Zudem ist das Vorkommen des Feldhamsters und der Haselmaus in der Region bekannt. Aktuelle Hinweise auf die beiden Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann jedoch aufgrund bekannter naher Vorkommen und Auswilderungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Da ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und des Feldhamsters auf der zu erschließenden Ackerfläche sowie auf den angrenzenden Flächen möglich ist, sind Zerstörungen von Lebensstätten sowie die Störung und Tötung der Tiere nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demzufolge nicht sicher ausgeschlossen werden.

Folglich müssen die betroffenen planungsrelevanten Arten im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) mit Art-für-Art-Betrachtung systematisch erfasst werden.

Die ASP II befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.2 Schallimmissionen

Auf das Plangebiet wirken insbesondere Verkehrslärmimmissionen aus der im Osten verlaufenden Bergheimer Straße (B477) ein. Auch die weiter östlich gelegene Schienentrasse kann Auswirkungen auf das Plangebiet haben. Es befinden sich zudem emittierende Gewerbebetriebe in der Umgebung.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen ermittelt und entsprechende Schallschutzmaßnahmen definiert, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Auf diese Weise können gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet sichergestellt werden.

2.3 Altlasten

Das Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss weist für die Fläche keinen Altstandort auf.

2.4 Bergbaulich bedingte Auswirkungen

Der Grundwasserspiegel ist durch den Tagebau Garzweiler weitflächig und tief abgesenkt worden. Hier ist von einer Tiefe von 10 bis 15 m unter GOK auszugehen. Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für das Plangebiet im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 – ohne Grundwasser - angegeben.

2.5 Hochwasser

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Gillbaches bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100). Die Darstellung des Überschwemmungsbereiches wird nachrichtlich in der vorliegenden FNP-Änderung dargestellt.

3 Planungskonzept

3.1 Städtebauliches Konzept und verkehrliche Erschließung

Im Süden der Ortslage Rommerskirchen soll auf der ca. 8,1 ha großen Plangebietsfläche das neue Wohnquartier „Giller Höfe“ entstehen. Die Gemeinde möchte auf diese Weise auf die steigende Nachfrage nach Wohnraum reagieren (s. Kap. 1.1). Aufgrund verschiedener Eigentumsverhältnisse (nördliche Flächen ca. 1,6 ha in Privatbesitz und südliche Flächen ca. 6,5 ha im Besitz der Gemeinde Rommerskirchen) kann die angestrebte ganzheitliche Entwicklung der Fläche derzeit nicht umgesetzt werden. Im Sinne einer langfristigen, resilienten Planung wird der nördliche Bereich jedoch im Entwurf berücksichtigt und könnte bei künftiger Flächenverfügbarkeit als zweiter Bauabschnitt entwickelt werden (s. Kap. 1.31.2).

Um auf den anstehenden Bedarf an verschiedenen Wohnformen für verschiedene Altersgruppen in der Gemeinde Rommerskirchen zu reagieren, sollen neben grundgebundenen Wohnformen wie Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern zudem ein großer Teil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern untergebracht werden.

Die in der Region verbreitete Gebäudetypologie des „Hofes“ soll hierbei das städtebauliche Erscheinungsbild und den Charakter des neuen Quartiers maßgeblich prägen. Die Charakteristik des Hofes als gemeinschaftsbildendes Element bringt die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung von Kommunikation und Austausch mit sich. Die geplanten Hofstrukturen

sollen sich sowohl aus Mehrfamilienhäusern als auch aus grundgebundenen Wohnformen zusammensetzen und bieten ideale Voraussetzungen für die Etablierung neuer Wohnformen wie Mehrgenerationenwohnen und die Unterbringung von gefördertem Wohnungsbau.

Das Gebiet soll sowohl von der Bergheimer Straße im Osten als auch von der Giller Straße im Süden für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erschlossen werden. Eine Verlegung der Ortsdurchfahrt nach Süden auf Höhe der Kreuzung Bergheimer Straße / Giller Straße / Ingendorfer Weg wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW angestrebt.

Um eine leistungsfähige Erschließung des geplanten Gebietes zu sichern, soll hierzu eine Bogenstraße als Haupteerschließung im Trennsystem ausgebildet werden, die im Norden und im Süden auf die Bergheimer Straße trifft. Um eine direkte Erschließung des östlich gelegenen Wohngebietes und des weiter östlich an der „Venloer Straße“ gelegenen Nahversorgungsangebotes zu sichern, soll die Bogenstraße im Norden auf Höhe der Breslauer Straße auf die Bergheimer Straße treffen. Auf diese Weise wird an dieser Stelle ein Kreuzungspunkt ausgebildet. Um den Verkehrsfluss auf der Bergheimer Straße nicht zu behindern, sind für beide Abbiegungen in das Quartier eine Linksabbiegerspur sowie eine Querungshilfe im Norden im Anschluss an die Breslauer Straße vorgesehen. Neben der Bogenstraße sollen verschiedene Wohnstraßen mit Mischverkehrsprinzip die Erschließung der Wohngebäude im Quartier sichern. Für den Fußverkehr sind zudem ergänzende Wegeführungen geplant, die eine engmaschige fußläufige Erschließung des Quartiers sichern. Es soll zudem eine Anbindung über den Gillbach an die Grün- und Freiraumstrukturen im Westen errichtet werden.

Innerhalb des Quartiers soll eine Vielzahl von öffentlichen Aufenthaltsräumen mit unterschiedlichem Charakter entstehen. Neben einem Quartiersplatz mit angeschlossenem „Pocketpark“ sowie dem naturnah gestalteten Grünbereich am Gillbach, soll zudem eine „Grüne Achse“ entstehen, die eine Verbindung zwischen dem Entrée-Bereich des Quartiers an der Kreuzung Bergheimer Straße / Breslauer Straße im Osten und dem Auenbereich am Gillbach im Westen schafft. Die „Grüne Achse“ soll neben den Grünbereichen auch befestigte Bereiche beinhalten, die für den Aufenthalt gestaltet werden sollen und Raum schaffen für temporäre Nutzungen sowie alternative Mobilitätsangebote. Die „Grüne Achse“ soll im Westen auf die geplante dreizügige Kindertagesstätte treffen. Neben den Grünstrukturen für den Aufenthalt, sieht der städtebauliche Entwurf zudem Flächen für die Regenrückhaltung und den ökologischen Ausgleich vor.

3.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Die Planung ausreichend dimensionierter Versickerungsflächen wird im städtebaulichen Entwurf entsprechend berücksichtigt. Der Entwurf sieht neben naturnah gestalteten Versickerungsmulden im Bereich entlang des Gillbaches, weitere parallel zur Bogenstraße angeordnete Versickerungsmulden sowie eine zusätzliche Versickerungsfläche im Süden des Plangebietes an der Giller Straße vor. Um eine Einzäunung der Flächen zu vermeiden, wird von einer maximalen Einstautiefe von 30 cm ausgegangen. Ein hydrogeologisches Gutachten zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

Eine Einleitung in den Gillbach ist aufgrund der hydraulischen Auslastung nicht möglich. Zudem kann das anfallende Regenwasser auf privaten Flächen aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur nicht versickert werden.

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird gemeinsam mit dem häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Vorflut abgeleitet. Die Anbindung an den Sammler kann im Südwesten oder im Nordwesten des Plangebietes erfolgen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Netze zur Ver- und Entsorgung sind in den angrenzenden Straßenverkehrsflächen „Giller Straße“ und „Bergheimer Straße“ vorhanden und können zur Versorgung des Plangebiets ausgebaut werden.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine für die Erschließung der geplanten Wohngebäude geeigneten Ver- und Entsorgungsleitungen. Infolgedessen sollen neue Leitungen zur Ver- und Entsorgung im Rahmen der geplanten Erschließung verlegt werden.

4 Erläuterungen zu den Plandarstellungen

Die 55. Änderung des FNP beinhaltet aufgrund des oben beschriebenen städtebaulichen Konzeptes folgende Darstellungen:

4.1 Wohnbaufläche

Um vorbereitendes Planungsrecht für die Realisierung des geplanten Wohnquartiers zu schaffen, werden die entsprechenden Flächen als „Wohnbauflächen“ dargestellt.

4.2 Gemischte Bauflächen

Im Norden des Plangebietes werden zwei Teilflächen als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um Flächen bestehender gemischter Nutzungen, die nicht Teil des geplanten neuen Wohnquartiers sein sollen. Die Darstellungen der Flächen des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft“ entsprechen nicht mehr der realen Nutzung. Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der Flächen entsprechend ihrer realen Nutzung nachgezogen werden. Der nördlich angrenzend dargestellte Bereich „Gemischter Baufläche“ wird zu diesem Zweck um die entsprechenden Flächen erweitert.

4.3 Grünflächen

Entlang des Gillbaches wird eine „Grünfläche“ Zweckbestimmung „Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche“ dargestellt. Die Grünfläche soll den Gillbach auch auf östlicher Seite einfassen und das Pendant zu den Grünstrukturen westlich des Baches bilden. Die Fläche soll im Sinne des dargestellten LSG und des im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziels 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ naturnah gestaltet werden und fungiert gleichzeitig als Pufferzone zwischen dem Bach und der geplanten Wohnbebauung bei möglicher Überschwemmung.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes entlang der Grenze zu Flurstück 592 (Flur 15, Gemarkung Rommerskirchen) stellt die vorliegende FNP-Änderung zudem einen Streifen als „Grünfläche“ dar. In diesem Bereich soll eine raumwirksame Eingrünung der bestehenden Bebauung an der Giller Straße zum Plangebiet erfolgen. Der geplante Gehölzstreifen soll parallel zur Plangebietsgrenze verlaufen und eine bepflanzte Breite von ca. 5 Metern aufweisen.

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufgrund ihrer geplanten Nutzung und Funktion für den ökologischen Ausgleich stellt die vorliegende FNP-Änderung die geplanten Grünflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

4.5 Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet

Die angestrebte veränderte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (s. Kap. 1.5) wird nachrichtlich in die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis werden in der vorliegenden FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1425/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	09.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Investitionen und Planungen im Bereich der WSAA-Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage am Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath

Sachverhalt:

Zur Sitzung des Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss am 17.02.2022 berichtete die Verwaltung über die erforderlichen Investitionen im Bereich der WSAA sowie über die Notwendigkeit, das derzeitige Behandlungskonzept für die Restabfälle des Kreises zu überdenken (Vorlage 68/1108/XVII/2022). Zu diesem Thema lag zur Sitzung am 17.02.2022 auch ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum vor.

Da die WSAA-MBA umfangreich instandgesetzt und erneuert werden muss, ist der Zeitpunkt gekommen, um über das zukünftige Behandlungskonzept zu entscheiden. Die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung war in der Vergangenheit modern und richtungsweisend, sie muss aber anhand der heutigen und zukünftigen Anforderungen überprüft und ggfs. angepasst werden. Die Abfallzusammensetzung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten durch eine intensivere Abfalltrennung verändert und es sind auch neue Kriterien – Stichwort Klimaschutz – hinzugetreten.

Die Verwaltung schlug vor, durch eine Ausschreibung einen geeigneten Fachplaner zu ermitteln, der nachfolgend in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Planungs-Klimaschutz- und Umweltausschuss das zukünftige Behandlungskonzept entwickelt (Phase I) und, sofern das Konzept Zustimmung findet, anschließend den Um- oder Neubau der WSAA als verantwortlicher Planer begleitet (Phase II). Diesem Vorschlag stimmte der Ausschuss zu.

Wegen der komplexen Sachverhalte und der voraussichtlichen Planungskosten wurde als Ausschreibungsverfahren ein EU-weites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gewählt. Aufgrund der Dringlichkeit und der effektiven Verfahrensabwicklung wurden Phase I und II gestaffelt in einem Vergabeverfahren zusammengefasst.

Zum Sachstand kann berichtet werden, dass der Teilnahmewettbewerb inzwischen

abgeschlossen ist und die Teilnehmer feststehen. Derzeit werden vertiefte Vergabeunterlagen erarbeitet und den Teilnehmern zugeleitet mit der Aufforderung, ein indikatives Erstangebot abzugeben. Anschließend erfolgen die Verhandlungsgespräche zwischen Verwaltung und Bieter. Danach werden in der abschließenden Verfahrensstufe des Ausschreibungsverfahrens die endgültigen Angebote angefordert und bewertet. Die endgültigen Angebote umfassen den Variantenvergleich und einen Vorschlag für das zukünftige Behandlungskonzept. Voraussichtlich im Herbst wird dem Ausschuss der Vergabevorschlag für Phase I des Planungsauftrags auf der Basis der eingegangenen endgültigen Angebote vorgelegt werden.

Nach der Vorlage und der Diskussion des Behandlungskonzeptes entscheidet der Ausschuss über eine Empfehlung zu dessen Umsetzung (Phase II).